



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Klimaschutz zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht
Normenkollisionen in der Climate Change Litigation“**

Dissertation vorgelegt von Vanessa Mai-Lan Tran

Erstgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Heinze

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I. Forschungsfrage

Spätestens seit dem Klimabeschluss des BVerfG aus dem Jahr 2021 sind Klimaklagen in der deutschen Rechtswissenschaft en vogue. Auch Private werden verstärkt vor Gericht mit der Frage ihrer Verantwortung für den Klimawandel konfrontiert. Zuletzt machten die Unterlassungsklagen von Greenpeace und der Deutschen Umwelthilfe gegen BMW, Mercedes, VW und Wintershall Dea Schlagzeilen. Seit 2015 beschäftigt, paradigmatisch für privatrechtliche Klimaklagen, die des peruanischen Bauern Lliuya gegen RWE deutsche Gerichte. Zu privatrechtlichen Klimaklagen im weiteren Sinne zählen auch gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten. Ein bislang erfolgloses Beispiel ist der Versuch der NGO ClientEarth, Shells Vorstand zu verpflichten, die Klimapläne des Unternehmens zu verschärfen. Versuche, gerichtlich gegen irreführende Werbung durch *Greenwashing* vorzugehen, lassen sich ebenfalls hierunter subsumieren.

Die Untersuchung konzentriert sich auf privatrechtliche Klimaklagen des Typus Lliuya gegen RWE. Den Anspruch, die Gretchenfrage „Haften private Treibhausgasemittenten für die Schäden des globalen Klimawandels?“ abschließend zu beantworten, erhebt sie nicht. Sie versteht sich vielmehr als Beitrag, den Diskussionsfaden Justiziabilität – Legitimität, Eignung und Forumskompatibilität der Judikative – dogmatisch aufzuarbeiten. Sie kontextualisiert die Problematik durch Betrachtung der Wirkungen von Anlagengenehmigungen und Emissionszertifikaten in privatrechtlichen Klimaklagen materiell-rechtlich. Das Spannungsverhältnis zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht wird dabei als Normenkollision im Sinne gleichzeitigen Geltungsanspruchs von Normen verschiedener Teilrechtsordnungen gefasst.

II. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung nimmt sich der Fragestellung in vier Teilen an.

Der erste Teil behandelt die wissenschaftlichen Grundlagen des Klimawandels und fächert das Mehrebenensystem des Klimaschutzrechts auf. Eine Unterscheidung anhand ausgewählter Beispiele zwischen völkerrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Klimaklagen bereitet die anschließende Erörterung übergreifender Problemkreise vor.

Im zweiten Teil werden die verschiedenen Anspruchsziele privater Klimaklagen normativ angeknüpft, die Ausbaufähigkeit der Individualschutzkonzeption des Deliktsrechts für die Zwecke des Klimaschutzes diskutiert und der privatrechtliche Bezugsrahmen der untersuchungsgegenständlichen Frage dargelegt.

Der dritte Teil widerlegt die im klimahaftungsrechtlichen Schrifttum gepflegte Behauptung der umfassenden Legalisierungswirkung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen im Zivilrecht. Eine Alternative, um die Normendiskrepanzen zu harmonisieren, wird entwickelt. Die zentralen öffentlich-rechtlichen Befugnisnormen typischer Beklagter privatrechtlicher Klimaklagen (BImSchG, TEHG, BEHG) werden hieran gemessen.

Den Blick über den nationalen Horizont wirft der vierte Teil. Der anthropogene Klimawandel ist global. Das grenzüberschreitende Element ist privatrechtlichen Klimaklagen inhärent. Allgemeineren Fragestellungen zur Behandlung von Klimaklagen im IZVR und IPR folgt die Problematik der Berücksichtigung statutsfremder Genehmigungen und Emissionszertifikate in

grenzüberschreitenden Klimaklagen. Es wird ein eigener Ansatz unter Rückgriff auf klassische Figuren des IPR präsentiert.

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse in Thesenform.

III. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. Der Klimawandel verlangt als *das* Allmende-Problem des 21. Jahrhunderts zuvorderst eine globale politische Antwort. Im Angesicht von schmelzenden Polkappen und Gletschern, steigendem Meeresspiegel, Wirbelstürmen, Starkniederschlägen, Hitzewellen und Dürren wird zunehmend auch die Judikative für die Zwecke des Klimaschutzes in Anspruch genommen.
2. Das Gros der von Individuen, Gemeinden, NGOs, Wirtschaftssubjekten und subnationalen Regierungen betriebenen Verfahren richtet sich gegen Staaten. Privatrechtliche Klimaklagen genießen spätestens seit dem erstinstanzlichen Erfolg der niederländischen NGO Milieudefensie gegen Shell breite Aufmerksamkeit. Völkerrechtliche Klimaklagen stecken dagegen noch in den Kinderschuhen.
3. Trotz bedeutenden Erkenntniszugewinns der Attributionswissenschaft bezweifeln Teile des Schrifttums und der Praxis die individuelle Zurechenbarkeit von Klimaschäden. Auf eine Vertiefung verzichtet die Untersuchung ob umfassender Betrachtungen der Kausalitätsproblematik in der Literatur.
4. Klimaklagen zwingen Gerichte dazu, ihre Rolle in der gewaltenteiligen Demokratie zu hinterfragen. Der Klimabeschluss des BVerfG zeigt unter Rückgriff auf Schutzpflichtendogmatik einerseits und „eingriffsähnlicher Vorwirkung“ andererseits einen Weg auf, öffentlich-rechtliche Klimaklagen dem gerichtlichen Entscheidungszugriff zu eröffnen.
5. In den USA werden *political question*, *displacement* und *preemption doctrine* bemüht, um in – nach hiesiger Dogmatik – privatrechtlichen Klimaklagen die befürchtete kompetenzielle Grenzüberschreitung der Dritten Gewalt zu verhindern.
6. Hierzulande ist die Frage an tradierten deliktischen Instituten aufzuhängen. Die Forschungsfrage ist eine Spielart der privatrechtlichen Kontextualisierung der Justiziabilitätsdebatte.
7. Privatrechtliche Klimaklagen ankern im deutschen Recht in § 823 Abs. 1 BGB und § 1004 Abs. 1 BGB (i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB). Die hierauf gestützten Anspruchsziele lauten: (i) Kompensation, (ii) Reduktion und (iii) Adaptation (i. V. m. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB bzw. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB).
8. Greenpeace und die Deutsche Umwelthilfe versuchen in ihren Klimaklagen gegen die deutsche Automobilindustrie und den Öl- und Gasproduzenten Wintershall Dea Zivilgerichte von einer privatrechtlichen Übersetzung des verfassungsrechtlichen Instituts der „eingriffsähnlichen Vorwirkung“ zu überzeugen. Bislang scheiterte die individualrechtliche Durchsetzung eines treibhausgasbezogenen Freiheitsrechts ebenso wie frühere Bemühungen, den Umweltschutz in § 823 Abs. 1 BGB zu integrieren.

9. Die in § 823 Abs. 1 BGB etablierte, in Gestalt von Zurechnungseinschränkungen beim Störer in § 1004 Abs. 1 BGB aufscheinende Verkehrspflichtendogmatik bedingt die Frage nach der pflichtenbegründenden Gefahrenquelle in Klimahaftungskonstellationen. Als Gefahrenquelle präsentieren sich die Treibhausgasemission selbst sowie analog zur deliktischen Produkthaftung das Inverkehrbringen des fossilen Brennstoffs. Eine sektorenabhängige Differenzierung der Gefahrenquelle, wie sie das europäische und nationale Emissionshandelssystem vorspuren, könnte beide Ansätze überbrücken.

10. Die Frage, ob ein Verhalten, das genehmigt und/oder vom Emissionshandel gedeckt ist, überhaupt pflicht- bzw. rechtswidrig sein kann, ist ein Dilemma einer in Teilrechtsordnungen gespaltenen Rechtsordnung. Nur vereinzelt finden sich gesetzliche Regelungen, die den Kollisionsfall adressieren.

11. Die bislang im Klimahaftungskontext diskutierten Scharniernormen § 906 BGB und § 14 S. 1 BImSchG sind auf privatrechtliche Klimaklagen als Distanzdelikte richtigerweise nicht anwendbar. § 906 BGB und § 14 S. 1 BImSchG beschränken sich darauf, Rechtsbeziehungen in räumlicher Nachbarschaft zu regeln.

12. Das Institut der Verkehrspflicht ist tauglicher Transmissionsriemen, um öffentlich-rechtliche Wertungen in das Privatrecht zu übersetzen. Der offene Rechtsbegriff ist Einbruchsstelle für grundrechtliche Erwägungen. Sind sie in Gestalt von Genehmigung bzw. Emissionszertifikat konkretisiert, gilt es, sie bei der Bestimmung der Verkehrspflicht zu berücksichtigen.

13. Die tatbestandliche Integration von Genehmigung bzw. Emissionszertifikat ist einer Einkleidung auf Ebene von Rechtswidrigkeit und Duldungspflicht überlegen. Sie droht nicht, Defekte des umstrittenen Rechtfertigungsgrunds des „verkehrsrichtigen Verhaltens“ fortzuschreiben.

14. So griffig und literarisch ansprechend die sog. Einheit der Rechtsordnung anmutet, so wenig vermag sie die Komplexität einer in Teilrechtsordnungen aufgespaltenen Rechtsordnung abzubilden.

15. Grenzen der Logik und der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung überschreiten privatrechtliche Klimaklagen trotz öffentlich-rechtlicher Befugnis nicht. Ein Gesetz darf ein bestimmtes Verhalten nicht verbieten, das zugleich durch ein anderes Gesetz geboten ist. Genehmigungen und Emissionszertifikate eröffnen jedoch lediglich die Möglichkeit zu dem zur Grundlage privatrechtlicher Haftung gemachten klimaschädlichen Verhalten.

16. Systematisch betrachtet ist eine Kollisionsnorm vonnöten, welche die Friktionen zwischen öffentlichem Recht und *private climate enforcement* auflöst. Im rechtsvergleichenden Dialog ist sie wie folgt zu formulieren: Antizipiert die Regelung, die der öffentlich-rechtlichen Befugnis zugrunde liegt, die privatrechtliche Interessenabwägung vollständig, verbietet sich eine abweichende (nachgelagerte) privatrechtliche Beurteilung. Vollständige Antizipation setzt voraus, dass (i) jegliche abwägungsrelevante Belange für das zweipolige Rechtsverhältnis im Rahmen öffentlich-rechtlicher Beurteilung zutreffend ermittelt und entsprechend ihrer objektiven Gewichtung in die Entscheidung eingestellt wurden und (ii) die öffentlich-rechtliche Regelung so ausgestaltet ist, dass sie die Komplementärfunktion des Privatrechts obsolet macht.

17. Die Voraussetzungen erfüllen im deutschen Recht weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung noch die unter TEHG und BEHG erteilten bzw. erworbenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse. Öffentlich-rechtliche Generalisierung, mangelnde individuelle Beteiligung sowie Kompensation vom Klimawandel Betroffener zwingen, an einer eigenständigen privatrechtlichen Beurteilung von Klimahaftungskonstellationen festzuhalten.

18. Im Bereich des europäischen Emissionshandels folgt aus dem primärrechtlichen Loyalitätsgebot (Art. 4 Abs. 3 EUV) mangels Ausschließlichkeitsanspruch der Emissionshandelsrichtlinie keine Sperrwirkung gegenüber flankierendem *private climate enforcement*.

19. Die Zuständigkeit deutscher Gerichte in grenzüberschreitenden privatrechtlichen Klimaklagen wird durch die völkerrechtliche Immunität nicht begrenzt. Fossile Energieträger fördernde und verarbeitende Staatsunternehmen nehmen wie Privatpersonen am Privat- und Wirtschaftsverkehr teil.

20. Deutsche Gerichte sind je nach Sitz der Beklagten auf Grundlage der Brüssel Ia-VO, dem Luganer Übereinkommen oder den §§ 12ff. ZPO analog international zuständig. Den allgemeinen Gerichtsstand ergänzen im Besonderen die dem Ubiquitätsprinzip folgenden Deliktgerichtsstände des Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO, Art. 5 Nr. 3 Luganer Übereinkommen und § 32 ZPO analog.

21. Welches Recht auf grenzüberschreitende Klimaklagen Anwendung findet, bestimmt sich bei deutscher *lex fori* nach der Rom II-VO, soweit das schadensbegründende Ereignis nach dem 11. Januar 2009 datiert, im Übrigen nach dem EGBGB. Eine Wandlung des anwendbaren Rechts für über den Stichtag andauernde klimaschädliche Gefahrenquellen ist qua weitgehender Parallelität von Rom II-VO und EGBGB im untersuchungsgegenständlichen Kontext die Ausnahme.

22. Art. 7 Rom II-VO ist als Sonderkollisionsnorm der Rom II-VO für Umweltschädigungen auf grenzüberschreitende Klimaklagen anwendbar. Dem Ubiquitätsprinzip folgend, eröffnet er der klagenden Partei die Wahl, anstelle des Erfolgsortrechts das Recht des Handlungsorts zur Anwendung zu berufen. Grenzüberschreitende Klimaklagen bergen für das Ubiquitätsprinzip spezifische Herausforderungen.

23. Die naturalistische Handlungsortkonzeption am Ort der emittierenden Anlage und die moderne am Ort der unternehmerischen Leitentscheidung vermag die genuin für eine Vielzahl von Erfolgsorten konzipierte Mosaiktheorie, baut man sie für eine Vielzahl von Handlungsorten aus, zu verbinden.

24. Die Versuche, den Erfolgsort ob globaler Klimaschäden zu begrenzen, gehen fehl, soweit sie über die im Normenbestand von Brüssel Ia-VO und Rom II-VO vorgesehenen Instrumente des Interessenausgleichs hinausgehen. Über die erfolgortbegründende Wirkung einer Individualrechtsgutsverletzung lässt sich auch bei Klimaklagen nicht hinweg argumentieren.

25. Im grenzüberschreitenden Sachverhalt wird die der nationalen Rechtsordnung immanente Kollision der Teilrechtsordnungen um die internationale Dimension erweitert. Der Frage der grenzüberschreitenden Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen wird sich im Schrifttum bislang vorrangig dadurch angenähert, dass zwischen drei Sachverhaltskonstellationen unterschieden wird und diese jeweils eigenen Lösungen zugeführt

werden. Besonders umstritten ist der Umgang mit einer ausländischen Genehmigung bei Anwendung inländischen Erfolgsortrechts.

26. Die Rechtsprechung verweigert der ausländischen Genehmigung unter Berufung auf das Territorialitätsprinzip die Berücksichtigung. Das Schrifttum fügt sie vornehmlich über Art. 17 Rom II-VO in das inländische Erfolgsortrecht ein. Vorausgesetzt wird, dass in Konkretisierung des Angemessenheitsvorbehalts von Art. 17 Rom II-VO der Dreiklang aus Völkerrechtsvorbehalt, Äquivalenz- und Partizipationserfordernis erfüllt ist.

27. Die Voraussetzungen sind im Rahmen von Art. 17 Rom II-VO methodisch verfehlt. Sie vermischen die Figuren Substitution und Datumtheorie und verschließen qua Utopie der weltweiten Partizipation in Klimahaftungskonstellationen statutsfremden Instituten kategorisch die Tür in die *lex causae*.

28. Die Zwei-Stufen-Theorie des IPR vermittelt eine allseitige Lösung zur Handhabung von Genehmigungen und Emissionszertifikaten im grenzüberschreitenden Sachverhalt. Sie gibt eine dichotome Unterscheidung danach vor, ob die Verweisungsentscheidung zur Eviktion der *lex stabili* führt.

29. Sind *lex causae* und das Recht des Staates, nach dem die Anlagengenehmigung oder das Emissionszertifikat erteilt wurden, das Recht des gleichen Staates, ist die etwaige privatrechtsgestaltende Wirkung der öffentlich-rechtlichen Befugnis qua Einheitsanknüpfung (Art. 15 Rom II-VO) vom Statut erfasst.

30. Divergieren sie, bedarf es auf Sachrechtsebene Vehikel, um statutsfremde öffentlich-rechtliche Befugnisse zu integrieren, die der Heterogenität privatrechtsgestaltender Wirkungen Rechnung tragen.

31. Das Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV) impliziert zwar keinen „Blankoscheck“ für mitgliedstaatliche öffentlich-rechtliche Befugnisse. Bei Kongruenz ihrer Erteilungsvoraussetzungen hat bei ihrer privatrechtlichen Berücksichtigung jedoch eine Gleichbehandlung zu erfolgen.

32. Verzichtet die *lex causae* darauf, Genehmigungen und Emissionszertifikaten privatrechtsgestaltende Wirkung zu verleihen, wird eine solche auch nicht dem statutsfremden Pendant zuteil.

33. Das Institut der Substitution kommt zum Tragen, sofern die *lex causae* ausdrückliche Präklusionsvorschriften für statutseigene öffentlich-rechtliche Befugnisse bereithält. Explizite Präklusionsvorschriften sind jedoch dem Anrainer-Verhältnis eigentümlich.

34. In Distanz-Konstellationen liegt, jedenfalls nach deutschem Recht, lediglich mittelbare Haftungsrelevanz von Genehmigungen und Emissionszertifikaten für privatrechtliche Klimaklagen näher. Adäquates Vehikel zur Berücksichtigung statutsfremder Äquivalente ist dann die Datumtheorie (Art. 17 Rom II-VO).

35. Aus dem Prinzip der einheitlichen Anknüpfung folgt, den Angemessenheitsvorbehalt von Art. 17 Rom II-VO anhand der Kriterien der *lex causae* zu konkretisieren. Dergestalt vermag es die Norm, die binäre Logik von kollisionsrechtlicher Verweisung und *Public/Private Divide* abzufedern.